

Andreas Zekorn

und Inzigkofen durften ihr klösterliches Gemeinschaftsleben fortsetzen und die Konventualen von Beuron wurden in der Seelsorge eingesetzt. Ähnlich schonend behandelte man die bisherigen Mitstände Fürstenberg und Thurn und Taxis. Der Fürst lehnte sich an das badische Vorbild an<sup>9</sup>.

## 2. DER VERWALTUNGSaufbau vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts

An der Spitze der Herrschaft stand der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen als Souverän. Die ihm untergeordnete, relativ einfach strukturierte Verwaltung, wie sie sich am Ende des 18. Jahrhunderts präsentierte, blieb, auch nachdem die Souveränität erlangt war, im wesentlichen unverändert. Dem zentralen Verwaltungsorgan *Regierung und Kanzlei*<sup>10</sup> waren das *Rentamt*, ab Anfang der 1790er-Jahre Hofkammer genannt, und das *Forstamt* nachgeordnet. Verwaltungsmäßig bildeten die Grafschaften Sigmaringen und Veringen eine Einheit, für welche die genannten Regierungsorgane direkt zuständig waren. Für den zweiten Verwaltungsbezirk, die Herrschaften Haigerloch und Wehrstein, waren das *Oberamt und die Rentei Haigerloch* eingesetzt, die jeweils für sich der Regierung in Sigmaringen unmittelbar untergeordnet waren. Die Regierung war nicht nur Verwaltungs-, sondern auch Justizorgan: sie bildete die erste Instanz für die Grafschaften Sigmaringen und Veringen sowie die Appellationsinstanz für das Oberamt Haigerloch und für das Forstamt in Angelegenheiten der Forstgerichtsbarkeit. 1790 wurde als Mittelinstanz für die Grafschaften Sigmaringen und Veringen die Hofratskanzlei eingeführt, aus welcher später das Oberamt Sigmaringen entstand<sup>11</sup>.

Auf der unteren Verwaltungsebene, der Ebene der *Städte und Gemeinden*, standen die Schultheißen bzw. Vögte den Ratsgerichten vor. Die Gemeinden waren häufig bei der Wahl ihrer Ortsvorsteher beteiligt, in der Stadt Sigmaringen wählte die Bürgerschaft ihren Schultheißen selbst. Der Fürst bestätigte regelmäßig die ihm präsentierte Kandidaten<sup>12</sup>.

Die 1803/06 neu hinzugewonnen Güter wurden dergestalt in das Fürstentum integriert, dass die Ämter der Klosterherrschaften ebenso bestehen blieben wie die Ämter der mediatisierten Standesherrn und der Freiherren von Speth. Allein das Oberamt Sigmaringen, dessen Vorgängerbehörde die Hofratskanzlei war, wurde 1807 für die Grafschaften Sigmaringen und Veringen neu eingerichtet<sup>13</sup>.

Angesichts der Kriegsjahre konzentrierten sich die Aktivitäten der Regierung im Wesentlichen auf Militärangelegenheiten und auf die Erschließung neuer Geldquellen. So führte man beispielsweise eine Zollordnung, die aus dem Fürstentum ein einheit-

9 KALLENBERG: Fürstentümer (wie Anm. 1), S. 95; DERS., Fürstentümer Hohenzollern im Zeitalter der Französischen Revolution (wie Anm. 1), S. 417; SCHÖNTAG: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 85.

10 ZIEGLER: Verwaltungsstruktur (wie Anm. 3), S. 42.

11 KALLENBERG: Fürstentümer (wie Anm. 1), S. 114ff.

12 Ebd., S. 118 und ZEKORN: Habsburg und Hohenzollern (wie Anm. 7), S. 32ff.

13 SEIGEL: Geschichte des Kreisgebiets (wie Anm. 1), S. 102.